

Gemeinschaftseinrichtungen insgesamt sowie für das Planjahr und die folgenden 5 Jahre,

- die Investitionen, darunter Bauanteil, des komplexen Wohnungsbaus und die Bauproduktion für Modernisierung insgesamt sowie für das Planjahr und die folgenden 5 Jahre, der standortspezifische Aufwand je Wohnung für den komplexen Wohnungsbau, die Rekonstruktion und die Modernisierung,
- die Termine der Bestätigung der städtebaulichen Leitplanung, der Einreichung der Aufgabenstellung einschließlich Bebauungskonzeption zur Zustimmung durch den Minister für Bauwesen, der Bestätigung der Aufgabenstellung, der Grundsatzentscheidung, des Baubeginns der Aufschließungen des komplexen Wohnungsbaus, des Beginns der Hochbaumaßnahmen, des Abschlusses des Vorhabens,
- das Büro für Städtebau, der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau, der Generalauftragnehmer, der Hauptauftragnehmer.

Teil B

Vorhaben der Primärserschließung, die für die volle Funktionsfähigkeit der Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus gemäß Teil A erforderlich sind

- die Bezeichnung des Vorhabens des komplexen Wohnungsbaus,
- die Versorgung mit Wärmeenergie, Warmwasser, Elektroenergie, Gas und Wasser sowie zur Abwasserableitung, Abwasserbehandlung, postalischen und fernmeldetechnischen Versorgung und zur verkehrsmäßigen Erschließung,
- die Bezeichnung des Vorhabens der Primärserschließung,
- der Investitionsauftraggeber,
- der Hauptauftragnehmer,
- die Termine der Bestätigung der Aufgabenstellung, der Grundsatzentscheidung, des Baubeginns und der Fertigstellung,
- die Investitionen und der Bauanteil insgesamt sowie für das Planjahr und die folgenden 5 Jahre.

Der Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — des Kreises ist entsprechend auszuarbeiten.

3. Das Bezirksharmonogramm ist auf der Grundlage des Planes der Vorbereitung — Hauptfristenplan — der präzisierter Plan der Durchführung und Fertigstellung der einzelnen Vorhaben und Objekte. Die einzelnen Objekte sind mit Angabe der jeweiligen Kapazität aufzuführen. Die Taktstraßen- und Fließstreckenabläufe sind festzulegen.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Die städtebauliche Leitplanung

Die städtebauliche Leitplanung ist für ein Planungsgebiet¹ auszuarbeiten. Für Städte bis zu 10 000 Einwohnern kann durch den Rat der Stadt festgelegt werden, daß eine städtebauliche Leitplanung für die Stadt insgesamt erarbeitet wird.

Mit der städtebaulichen Leitplanung sind für das Planungsgebiet die grundlegenden Angaben bzw. Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten

- zur Erreichung hoher volkswirtschaftlicher Effektivität und sozialpolitischer Wirksamkeit,
- zum günstigsten Verhältnis von Instandsetzung, Modernisierung, Rekonstruktion und Neubau für Ersatz und Erweiterung,
- zur städtebaulich-räumlichen und funktionellen Gestaltung,

- zur Entwicklung und Profilierung der Baukapazitäten sowie zur erforderlichen Erzeugnisentwicklung,
- zur Abgrenzung der Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen.

Grundlagen der städtebaulichen Leitplanung sind:

- der Generalbebauungsplan der Stadt bzw. die Ortsgestaltungskonzeption der Gemeinde oder der kleineren Stadt mit den Aussagen zur Lage, Abgrenzung und Untergliederung des Planungsgebietes,
- die langfristige Konzeption für den Wohnungsbau des Kreises oder der Stadt,
- die Einwohner- und die Haushaltsentwicklung sowie der daraus abgeleitete Wohnungsbedarf,
- die Ergebnisse der Wohnungsbestandsfortschreibung sowie der Ermittlung des Bauzustandes,
- die Erfassung der Betriebe der örtlichen und zentral geleiteten Industrie sowie des Gewerberaumes im Planungsgebiet mit Vorschlägen zum Verbleib am Standort oder für die Verlagerung sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Fonds,
- die Bestandsunterlagen der stadt- und verkehrstechnischen Versorgungsnetze und -anlagen, einschließlich des ruhenden Verkehrs, Außenanlagen im Planungsgebiet, einschließlich der vorgesehenen Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen,
- die Bestandsunterlagen der gesellschaftlichen Einrichtungen im Planungsgebiet, einschließlich der vorgesehenen Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen.

Die städtebaulichen Leitplanungen haben zu enthalten:

1. die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 5 000 mit Darstellung der Lage des Planungsgebietes in der Stadt und den Beziehungen zu den gesellschaftlichen Zentren sowie wichtigen Einzelobjekten, Arbeitsstätten, Erholungsgebieten, Anlagen und Netzen der stadttechnischen Versorgung und des Verkehrswesens;
2. das städtebauliche Rahmenprogramm mit den Festlegungen für Erhaltung, Modernisierung, Rekonstruktion und Neubau für Ersatz und Erweiterung der Wohnbausubstanz, gesellschaftlichen Einrichtungen, stadt- und verkehrstechnischen Anlagen und Versorgungsnetze, für Gebäude und Anlagen für Industrie und Gewerbe, für Grün- und Außenanlagen sowie zur denkmalpflegerischen Zielstellung und bildkünstlerischen Gestaltung;
3. die städtebaulich-räumliche und funktionelle Gestaltung des Planungsgebietes im Maßstab 1:1 000 oder 1 : 2 000 als Ergebnis von Variantenuntersuchungen mit den effektivsten Formen der Reproduktion der Bausubstanz einschließlich Ersatz und Verlagerung sowie der denkmalpflegerischen Maßnahmen und der bildkünstlerischen Gestaltung in Übereinstimmung mit dem städtebaulichen Rahmenprogramm;
4. den Plan der Erschließung des Planungsgebietes im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 2 000 mit der Festlegung aller Anlagen und Netze der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, der örtlichen Versorgungswirtschaft und der VEB KWV/Gebäudewirtschaft sowie dem Ausweis der erforderlichen Erhaltungs-, Rekonstruktions- und Erweiterungsmaßnahmen; Abgrenzung der Primär- und Sekundärmaßnahmen, Festlegungen der Anschluß- und Übergabepunkte; Sicherung der Versorgung während der Bauzeit;
5. die Abgrenzung und die Festlegung der Vorhaben, für die gesonderte Aufgabenstellungen einschließlich Bebauungskonzeptionen zu erarbeiten sind. Festlegung der effektivsten Rang- und Reihenfolge der Vorbereitungs- und Baumaßnahmen in Übereinstimmung mit der Erzeugnisentwicklung, den einsetzbaren Baukapazitäten, den Taktstraßen und technologischen Linien;
6. den Plan der bauvorbereitenden Maßnahmen für das Planungsgebiet mit den Konzeptionen für Geländeberäumung, Abriß, Ersatz, Verlagerung und der Baustelleneinrichtung im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 2 000;

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. Dezember 1985 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Wohngebieten im Zeitraum 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 397).